

Die Erhöhung der Prätorenzahl 197 v. Chr. – Politische Folgen und „neue“ Prätoren¹

von ROBERT BUNSE, Bochum

Nach der verlustreichen Niederringung Hannibals und der Verdrängung der Punier von der Iberischen Halbinsel im Zweiten Punischen Krieg entstand für Rom die Notwendigkeit, die neu eroberten Gebiete in Spanien in den eigenen Herrschaftsbereich einzugliedern. Man griff dabei auf eine bereits nach dem Ersten Punischen Krieg verwandte Praxis zurück. Damals hatte man auf Sizilien und Sardinien *provinciae* als Verwaltungseinheiten eingerichtet, denen man zwei neu geschaffene *praetores* voranstellte.² Auf der Iberischen Halbinsel gründete man 197 v. Chr. zwei *provinciae*, die *Hispania ulterior* und *citerior*, und erhöhte – *crescentibus iam provinciis et latius patescente imperio* – die Zahl der Prätoren wiederum um zwei, so dass nun pro Jahr sechs Prätoren zu wählen waren.³ Diese Erhöhung musste Folgen haben für die Exklusivität der politischen Elite und zu einer Intensivierung in der Auseinandersetzung um das Konsulat führen. Und sie musste Auswirkungen auf den inneren Frieden und die Stabilität der *res publica* haben. Die Beleuchtung dieses Komplexes soll ebenso im Mittelpunkt dieses Beitrags stehen, wie – in einem zweiten Teil – die „neuen“ Prätoren, die als die ersten ihrer *gentes* in den vergrößerten Kreis der *magistratus maiores* vordringen konnten. Zeitlich steht so das zweite vorchristliche Jahrhundert, der Ausgang der mittleren Republik bis 133 v. Chr., im Fokus.

Die Tragweite der Ausweitung der Prätorenstellen, so steht zu vermuten, scheint die politische Elite in Rom zu Anfang nicht gesehen oder zumindest nicht richtig eingeschätzt zu haben. Die Einsicht in die Folgen auf die gesellschaftlichen und politischen Verhältnisse dürfte sich erst nach einem längeren Lernprozess eingestellt haben. Nachdem man die Erhöhung der Zahl der Prätoren als Fehler erkannt hatte, hielt man für die Zukunft an der Zahl der ordentlichen Magistrate fest und beließ es nach 197 v. Chr. über mehr als hundert Jahre bis zu den sullanischen Reformen bei sechs Prätoren, obgleich mit dem Fortschreiten der römischen Expansion die Zahl der *provinciae* in der

¹ Der Aufsatz ist eine leicht abgeänderte und ergänzte Version eines Vortrages, den ich am 11. 12. 2008 im Rahmen des Althistorischen Kolloquiums an der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg i. Br. gehalten habe.

² Liv. per. 20 (ohne genaue Jahresangabe); Dig. 1,2,2,32; Solin. 5,1.

³ Allgemein zur Entwicklung der Prätur vgl. BRENNAN (2000).

zweiten Hälfte des zweiten Jahrhunderts weiter anstieg.⁴ Die für die Verwaltung und militärische Sicherung des entstehenden Weltreiches notwendigen Imperiumsträger schuf man sich fortan durch die Ausweitung der Prorogation, die zeitliche Verlängerung der Amtsgewalt über die Amtszeit hinaus. Man nutzte die Prorogation, die bereits im Zweiten Punischen Krieg ihren ursprünglichen exzeptionellen Charakter verloren hatte,⁵ um die Zahl der Imperiumsträger zu vergrößern, ohne die Zahl der ordentlichen Magistrate selbst zu vermehren.

Die jährliche Wahl von sechs Prätores vermehrte die Zahl der gewesenen *magistratus maiores* und musste in einem nachlaufenden Prozess die *petitio consulatus* verändern. Es gab mehr potentielle *candidati*,⁶ die entsprechend den Vorstellungen der römischen Gesellschaft die *libertas*, das freie Streben nach *gloria* und *honores*, und damit auch das Streben nach dem Konsulat für sich reklamiert haben werden.⁷ Der Druck auf das Konsulat und die Auseinandersetzungen im Wahlkampf intensivierten sich. Nach allem, was wir wissen, setzten gesetzliche Reaktionen auf diese Entwicklung erst mit einiger zeitlicher Verzögerung zu 197 v. Chr. ein. Das mag mit der besonderen Situation in Rom nach dem Zweiten Punischen Krieg zu erklären sein. Bekanntlich ist auch unter der politischen und militärischen Führungsschicht der Blutzoll im Krieg erheblich gewesen. Allein bei Cannae fielen mit dem Konsul L. Aemilius Paulus 216 v. Chr. an die 80 Senatoren.⁸ Stimmen die Angaben bei Livius, hat Rom allein in dieser Schlacht bei einer anzunehmenden Senatorenzahl von 300 mehr als jeden vierten Senator verloren.⁹

Dennoch muss die Konkurrenz um die Konsulstellen, die *petitio consulatus*, in den Jahren nach 197 v. Chr. angewachsen sein. Indirekt zu erschließen ist dies z.B. aus dem Befund, dass auch Mitglieder prominenter Familien mehrere Anläufe bei ihrer Wahl zum Konsul benötigten. Q. Fulvius Flaccus (cos. suff. 180 v. Chr.) z.B. benötigte vier Versuche, Cn. Manlius Vulso (cos. 189 v. Chr.),

⁴ Macedonia (148 v. Chr.), Africa (146 v. Chr.), Asia (129 v. Chr.), Gallia Narbonensis (121 v. Chr.) und Cilicia (102 v. Chr.). Vgl. VOLKMANN, H.: s.v. provincia, Der Kleine Pauly, Bd. 4, 1201.

⁵ Vgl. dazu den Fall des P. Cornelius Scipio, der 210 v. Chr. ein *imperium pro consule* erhielt, ohne zuvor *praetor* oder *consul* gewesen zu sein (Liv. 26,18-20). In den Jahren des Hannibalkrieges gab es durchschnittlich acht außerordentliche Imperien.

⁶ Zur Zahl der *candidati* von 197 bis 173 v. Chr. vgl. die Übersicht bei EVANS/KLEIJWEGT (1992) 186. Die tatsächliche Zahl der *candidati* dürfte indes die der tradierten überstiegen haben.

⁷ Vgl. Cato, Redefragment 252 (TILL [1976] 87): *iure, lege, libertate, re publica communiter uti oportet, gloria atque honore, quomodo sibi quisque struxit*.

⁸ Liv. 22,49,15ff. In der Periocha sind es sogar 90. Zu den römischen Verlusten bei Cannae vgl. auch Pol. III 116.

⁹ Dazu passt der Bericht des Livius zum selben Jahr, dass der zur Ergänzung des Senats ernannte *dictator* M. Fabius Buteo 177 neue Senatoren berufen habe (Liv. 23,22,10-23,23,8).

L. Aemilius Paullus (cos. 182 v. Chr.) und Q. Caecilius Metellus Macedonicus (cos. 144 v. Chr.) je drei. Darüber hinaus erreichten viele erst mit größerem zeitlichen Abstand zur Prätur das Konsulat.¹⁰ Die höhere Zahl der *candidati* dürfte aus Sicht der politischen Elite, der patrizisch-plebejischen Nobilität, bald Handlungsbedarf geschaffen haben. Schließlich war die Exklusivität der politischen Elite in Frage gestellt. Dass in den Jahren 195 und 191 v. Chr. mit M. Porcius Cato und M. Acilius Glabrio zwei *homines novi* das Konsulat bekleideten, dürfte diesen Eindruck innerhalb der Nobilität verstärkt haben. Dabei ging es sicherlich nicht nur um die Interessen Einzelner, sondern auch um die Interessen der Nobilität als politische Gruppe und um die der römischen Gesellschaft. Jährliche Wahlkämpfe mit allzu großen gesellschaftlichen Verwerfungen, die den inneren Frieden gefährdeten, dürften kaum erwünscht gewesen sein.

Bereits zu Beginn des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts wurde für die Bewerbung zum Konsulat die vorherige Bekleidung der Prätur wenn auch nicht per Gesetz, so doch *de facto* zur Pflicht (s.u.). Im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erhöhung der Prätoreszahl und deren Folgen dürfte dies aber noch nicht gestanden haben. In den nach 197 v. Chr. folgenden 15 Jahren – so steht zu vermuten – werden die Veränderung der Wahlkämpfe, vor allem der Anstieg der Wahlumtriebe, und die Wahlen dann aber einen akuten Regelungsbedarf provoziert haben, wie aus den folgenden Reflexen zu schließen ist.

So wurde 182 v. Chr. im Senat beschlossen, die Aufwendungen für Spiele zu beschränken, nachdem der Ädil Tiberius Sempronius allzu prächtige Spiele ausgerichtet hatte.¹¹ Neben der Erklärung des Livius, der Beschluss habe die Belastungen für Italien und die Latiner eindämmen sollen, dürfte das Motiv im Mittelpunkt gestanden haben, die Spiele als Teil eines übersteigerten Wahlkampfes (*ambitus*) zu begrenzen. Denn mit einer möglichst pompösen Ausrichtung der Spiele konnte ein Ädil seine Reputation erhöhen und sich beim *populus* für die höheren Ämter, vor allem für das Konsulat empfehlen. D.h. die Spiele waren Teil der Kandidatur für die *magistratus maiores*.¹² Diese Gelegenheit war für einen ambitionierten Ädil besonders verlockend, da nach der Erhöhung der Prätoresstellen nicht jeder Prätor zuvor Ädil gewesen sein konnte. In der Ämterlaufbahn war die Ädilität als Vorstufe zur Prätur zu einer Engstelle geworden. Die Zahl der Ädilen verharrte bei vier, während die der Prätores auf sechs gestiegen war. Mit der Vermehrung der jährlichen Prätores ging eben auch die Symmetrie innerhalb der Ämterhierarchie verloren.

¹⁰ Vgl. dazu die Tabellen bei EVANS (1990) 65-71.

¹¹ Liv. 40,44,11f.

¹² Zur Bedeutung der Spiele vgl. z.B.: Cic. off. 2,57-59; Plut. Sull. 5,1; Suet. Iul. 10,1.

Von einer *lex* gegen Wahlumtriebe, der *lex Cornelia Baebia de ambitu*,¹³ weiß Livius für das Jahr 181 v. Chr. zu berichten. Ihr genauer Inhalt ist unbekannt. Im selben oder im Jahr zuvor erging die *lex Orchia de cenis*,¹⁴ die den Tafelluxus begrenzen sollte. Die *lex* dürfte mit der Bekämpfung des unlauteren Wahlkampfes in Verbindung zu bringen sein, wie dies auch in der neueren Forschung getan wird.¹⁵ Cicero betont denn auch in seinem *commentariolum petitionis* die Bedeutung der Gastmähler (*convivia*) im Wahlkampf.¹⁶

Alle diese Gesetze zur Beschränkung des Wahlkampfes scheinen aber nicht als ausreichend empfunden worden zu sein. So versuchte man die Erhöhung der Prätoranzahl zumindest zum Teil wieder rückgängig zu machen, indem man 181 v. Chr. mit der *lex Baebia de praetoribus* festlegte, dass nur noch in jedem zweiten Jahr, nämlich in den nach heutiger Zählung geraden Jahren, sechs und in den ungeraden lediglich vier Prätores gewählt wurden.¹⁷ In den Jahren mit vier Prätores wurden keine Prätores nach Spanien geschickt. Vielmehr führten die gewesenen Prätores der *Hispania citerior* und der *ulterior* ihre Provinzen als Proprätoren weiter. Hier zeigt sich deutlich der Versuch, mittels der Prorogation die Zahl der gewesenen Prätores, d.h. der potentiellen *candidati* in den *comitia consularia*, der Volksversammlung für die Wahl der Konsuln, gering zu halten.

Interessant ist, dass es auch schon vor der *lex Baebia* Jahre gab, in denen keiner der sechs gewählten Prätores in die spanischen Provinzen geschickt wurde, nachdem dies in den ersten Jahren nach der Gründung der spanische Provinzen regelmäßig der Fall gewesen war. Besonders auffällig sind die 80er Jahre, in denen dies gerade in den nach heutiger Zählung ungeraden Jahren der Fall gewesen ist. So scheint es, dass die *lex Baebia* auf eine bereits bestehende Praxis aufbaute. Dies geschah, indem man in den Jahren, in denen man keine Prätores nach Spanien schickte, konsequenterweise auch nicht die zwei zusätzlichen Prätores wählte, die ursprünglich für die spanischen Provinzen geschaffen worden waren. Die *lex Baebia* dürfte jedoch recht früh wieder aufgehoben

¹³ Liv. 40,19,11; ELSTER (2003) 339f. Davor soll es bereits 358 v. Chr. ein Plebiszit des Volkstribunen C. Poetilius gegeben haben („*lex Poetilia*“ vgl. Liv. 7,15,12f.). Vgl. KUNKEL/WITTMANN (1995) 65 Fußnote 39: „... gegen das Auftreten der Kandidaten auf den Märkten und Versammlungsplätzen (*nundinae et conciliabula*) im Landgebiet.“ ELSTER (2003) 12ff.; HÖLKESKAMP (1987) 83-85; MACCORMACK (1973).

¹⁴ Macr. Sat. 3,17,2-4; Fest. s.v. *percunctatum*, 280,30-282,1 L; Fest. s.v. *obsonitavere* 220,15-17 L; Schol. Cic. Bob. p. 141 Stangl; ELSTER (2003) 337ff.

¹⁵ So bei LINTOTT (1990) 5f.; EVANS/KLEIJWEGT (1992) 183.

¹⁶ Cicero, *commentariolum petitionis* 44.

¹⁷ Liv. 40,44,2: *praetores quattuor post multos annos lege Baebia creati, quae alternis quaternos iubebat creari*. Zur Frage der Datierung vgl. MOMMSEN (1887/88) Bd. II, 198 mit Fußnote 4; BRENNAN (2000) 169ff.

worden sein. Zumindest wurden von 174 v. Chr. an wieder jährlich, wie vor der *lex Baebia*, sechs Prätores gewählt, die indes ebenso wie vor der *lex Baebia* nicht alle nach Spanien geschickt wurden. Das Motiv für die *lex Baebia* dürfte darin gelegen haben, die Prätur wieder einem exklusiveren Kreis vorzubehalten und damit auch die Zahl der *candidati* für die *comitia consularia* zu begrenzen. Wenn Festus dieselbe *lex Baebia* meint, so kennen wir mit dem Älteren Cato einen Gegner der *abrogatio*, einen Verfechter der *lex Baebia*.¹⁸ Diese Haltung passte durchaus zu den konservativen Ansichten des Cato und entsprechender Kreise in Rom.

Parallel zu den aufgeführten Maßnahmen verschärfte man 180 v. Chr. mit der *lex Villia annalis* die Zugangsvoraussetzungen für die Konsulatsbewerber. Man schuf Altersgrenzen die höheren Magistraturen.¹⁹ D.h. die *lex annalis* schrieb bestimmte Mindestalter für die einzelnen Ämter vor, nicht aber eine bestimmte Reihenfolge oder als Zugangsvoraussetzung das nächst niedere Amt. Dies zeigt der Fall des Scipio Aemilianus, zu dessen Wahl zum Konsul 147 v. Chr. wohl nur aufgrund des jungen Alters, nicht aber des Umstandes, dass er zuvor nicht die Prätur bekleidet hatte, ein Plebiszit notwendig wurde.²⁰ Wie angemerkt hatten bereits seit 196 v. Chr. alle späteren Konsuln zuvor die Prätur bekleidet.²¹ Auch dies dürfte als eine Beleg für den seit 197 v. Chr. ansteigenden Bewerberdruck im Kampf um das Konsulat anzusehen sein. Bewerber ohne Erfahrungen in der Prätur werden angesichts des anzunehmenden Anstiegs gewesener Prätores unter den Bewerbern kaum eine Wahlchance gehabt haben.²² Die Notwendigkeit, dahinter eine gesetzliche Reglementierung zu vermuten, besteht indes nicht. Cicero unterstellt wenig überzeugend, die *leges annales* seien erlassen worden, weil man die Unbesonnenheit der Jugend (*adulescentiae temeritas*) gefürchtet habe. Ferner habe die *ambitio* die Gesetze hervorgebracht, damit es Stufen der Bewerbung unter Gleichaltrigen gebe.²³ Demgegenüber dürfte der Anstieg der Zahl der *candidati* und der

¹⁸ Fest. s.v. rogat 356 L: *Cato in dissuasione, ne lex Baebia derogaretur, ait.*; KIENAST (1954) 93; MOMMSEN (1887/88) Bd. II, 199; ELSTER (2003) 349f.; BECK (2005) 55ff., der die *lex Baebia* als einen „verzweifelte[n] Versuch“ bezeichnet.

¹⁹ Liv. 40,44,1; vgl. ASTIN (1989) 167, 176; Ov. fast. 5,65f.; Arnob. 2,67; Paul. Fest. s.v. annaria 25 L; Cic. leg. 3,9; ELSTER (2003) 344ff.; KUNKEL/WITTMANN (1995) 597f., 616ff.; EVANS/KLEJWEGT (1992) 181ff. Daneben wissen wir durch Cicero (de or. 2,261) von einer *rogatio Pinaria annalis*, die man mit dem Prätor des Jahres 181 v. Chr. in Verbindung bringen könnte. Von ihr ist wenig mehr als ihr Rogator, M. Pinarius Rusca, bekannt. Vgl. ELSTER (2003) 342ff.; KUNKEL/WITTMANN (1995) 45 Anm. 31.

²⁰ Liv. per. 50.

²¹ Eine Ausnahme bildete erst wieder die Wahl des Konsuls Scipio Aemilianus 147 v. Chr. Vgl. KUNKEL/WITTMANN (1995) 44ff.

²² Vgl. Beck (2005) 54f.

²³ Cic. Phil. 5,47.

daraus resultierenden Verschärfung des Wahlkampfes das Bedürfnis geschaffen haben, die Kandidatur zum Konsulat zu reglementieren und zu kanalisieren.

Für das Jahr 161 ist mit der *lex Fannia* eine weitere *lex cibaria* überliefert, die wohl von dem Konsuln C. Fannius Strabo rogiert wurde und wie die oben genannte *lex Orchia de cenis* als Versuch zur Einschränkung der übermäßigen Wahlwerbung (*ambitus*) zu interpretieren ist.²⁴ Die Vorstellung hingegen, die *leges cibariae* seien mit dem Motiv beschlossen worden, zu früheren einfacheren Verhältnissen und den Tugenden der Vorzeit zurückzukehren, scheint allzu naiv und wenig überzeugend.²⁵ Die Vorschriften der *lex Fannia* wurden später durch die *lex Didia sumptuaria* des Jahres 143 v. Chr. auf ganz Italien ausgeweitet. Von den gesetzlichen Bestimmungen dürften freilich nicht alle Bewohner Italiens, sondern lediglich die römischen Bürger betroffen gewesen sein.²⁶

Von einer weiteren *lex de ambitu* ist wieder im Jahr 159 v. Chr. zu lesen. Ihr genauer Inhalt ist jedoch unbekannt.²⁷ Zu den Gesetzen, die die Kandidatur zum Konsulat regelten, sind auch die Iterationsbeschränkungen zu zählen. Während ein entsprechendes Gesetz für die Mitte des vierten Jahrhunderts (342 v. Chr.) als unsicher gelten muss,²⁸ ist an einem Verbot der Iteration Mitte des zweiten Jahrhunderts (152/150 v. Chr.) wohl nicht zu zweifeln.²⁹ Hier dürfte neben dem Willen, erfolgreiche Individuen durch das Verbot der Iteration des Konsulats allzu großen politischen Einfluss und Macht zukommen zu lassen, auch die Intention gestanden haben, die Zahl der Bewerber bei den *comitia consularia* zu beschränken.

²⁴ Vgl. ELSTER (2003) 396.

²⁵ WIEACKER (1988) 414f.; SAUERWEIN (1970) 88.

²⁶ ELSTER (2003) 434f.

²⁷ Liv. per. 47. Vgl. ELSTER (2003) 400f.

²⁸ Ein Verbot der Iteration auf zehn Jahre wird mit den *leges Genuciae* für das Jahr 342 v. Chr. tradiert (Liv. 7,42,1f.; vgl. Zon. 7,25), ist aber aufgrund der zahlreichen „Verstöße“ wenig glaubhaft, wie BILLOWS durchaus überzeugend darlegt. Vgl. BILLOWS (1989) 116f. und Fußnote 8 mit den vermeintlichen Verstößen gegen ein zehnjähriges Iterationsverbot. Er meint, die zehnjährige Frist zwischen zwei Konsulaten sei um 201 v. Chr. erstmals eingeführt worden. Gegen die Authentizität der *leges Genuciae* vgl. auch BLEICKEN (1975) 176 mit Fußnote 142. RILINGER (1978) 265ff. hingegen sieht in dem Plebiszit eine historische „Forderung auf Iterationsbeschränkung“ (309) und HÖLKESKAMP (1987) 94 eine der „einseitigen Deklarationen der Plebs“, die „nicht formal verbindlich waren“. Nach BLEICKEN (1975) 176 Anm. 142 soll das Plebiszit eher in die erste Hälfte des zweiten Jahrhunderts gehören. Für 217 v. Chr. überliefert Livius (Liv. 27,6,7) eine temporäre Aufhebung des Iterationsverbotes und des Verbots der Kontinuation (Plebiszit *de lege solvendis consularibus*). Beck (2005) 48ff., 96ff. hingegen hält die Regelungen von 342 v. Chr. wieder für authentisch.

²⁹ Fest. s.v. Pavimenta Poenica 282 4-7 L; Liv. per. 56. Zur Datierung vgl. BLEICKEN (1955) 58 Anm. 1; ELSTER (2003) 408f.

Die Häufung der angeführten Gesetze, mit denen man seit Ende der 80er Jahre des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts versuchte, Einfluss auf die *petitio consulatus* zu nehmen, ist sicherlich kein Zufall.³⁰ Sie ist eine Reaktion auf die Ausuferungen im Wahlkampf um das Konsulat, die nicht zuletzt mit dem Anstieg der *candidati* und der verschärften Konkurrenz zu erklären sein dürfte. Das Vorgehen dabei war typisch für die römische Politik. Es gab kein umfassendes gestalterisches Gesetzespaket, das die Problematik hätte lösen können. Vielmehr reagierte man situativ auf konkrete Missstände mit einem Bündel von Gelegenheitsgesetzen, das erweitert wurde, sobald sich die gewünschten Effekte nicht einstellten. Betrachtet man die Vielzahl der „Nachbesserungen“, scheint man die Problematik nicht in den Griff bekommen zu haben. Vor allem die Vielzahl der Gesetze gegen den unlauteren Wahlkampf (*ambitus*) legt nahe, dass sich die *candidati* als wenig gesetzestreu erwiesen haben. Letztlich versuchte man die Folgen zu kurieren und nicht die Ursachen. Das Problem der ansteigenden Zahl ehemaliger Prätores und Kandidaten für den Wahlkampf um das Konsulat blieb bestehen. Es lief vor allem, wie zu zeigen sein wird, den Interessen der arrivierten Plebejern der Nobilität zuwider. Der Versuch, mit der *lex Baebia* (s.o.) die Zeit zurückzudrehen und die Zahl der Prätores wieder zu verringern, scheiterte nach wenigen Jahren. Und eine Vermehrung der jährlich zu wählenden Konsuln lag in Rom außerhalb jeder Vorstellungskraft.

Der Wahlkampf um das Konsulat intensivierte sich. Gleichwohl ist dies differenziert zu betrachten. Faktisch war der Wahlkampf um das Konsulat zweigeteilt. Obgleich nie durch Gesetze festgelegt, gab es seit dem letzten Drittel des vierten vorchristlichen Jahrhunderts faktisch eine patrizische und eine plebejische Konsulstelle.³¹ Über 150 Jahre wählte man jährlich entsprechend dem *mos maiorum* je einen Patrizier und einen Plebejer zu Konsuln. Verstarb ein Konsul im Amt, wurde stets einem Patrizier ein Patrizier und einem Plebejer ein Plebejer nachgewählt.³² Begründet wurde dies mit dem besonderen religiösen Charisma der Patrizier. Mit der Erhöhung der Zahl der Prätores konnten die Plebejer die Prätur nun deutlich für sich majorisieren. Im ersten Drittel des zweiten Jahrhunderts gab es ungefähr doppelt so viele plebejische wie patrizische Prätores. Die Auseinandersetzung um die plebejische Konsulstelle musste damit aufgrund der anzunehmenden höheren Zahl von plebejischen *candidati*

³⁰ Vgl. EVANS/KLEIJWEGT (1992) 181ff.

³¹ Vgl. BUNSE (2005) 20f. Livius berichtet für das Jahr 343 v. Chr. letztmalig von zwei patrizischen Konsuln (Liv. 7,28,9f.).

³² Vgl. dazu BROUGHTON (1951). 215 v. Chr. wurde dem Konsul Tiberius Sempronius Gracchus, nachdem sein designierter patrizischer Kollege gestorben war, mit M. Claudius Marcellus ein Plebejer nachgewählt, der aber bereits nach kurzer Zeit aufgrund eines vermeintlichen Formfehlers bei der Wahl (*vitio creatus*) zur *abdicatio* gezwungen wurde. Zu dem Fall vgl. BUNSE (2005) 25ff.

größer sein als die Auseinandersetzung um die patrizische Konsulstelle. Die Zahl der patrizischen *gentes* blieb naturgemäß gleich, das Patriziat war ein exklusiver Stand, während der Kreis der plebejischen Nobilität prinzipiell offen war. Der Druck auf die plebejische Konsulstelle wurde folglich zunehmend höher, die Erfolgsquote plebejischer Kandidaten entsprechend geringer.³³ Damit dürfte die Unzufriedenheit unter den plebejischen Mitgliedern der Nobilität aufgrund der Bevorzugung der Patrizier bzw. der Benachteiligung der Plebejer bei der *petitio consulatus* angestiegen sein.³⁴ Die Plebejer werden recht bald die Öffnung der zweiten Konsulstelle für sich reklamiert haben. Es dürfte kein Zufall gewesen sein, dass dann ungefähr eine Generation nach der Erhöhung der Prätorienstellen auf sechs erstmals zwei Plebejer zu Konsuln gewählt wurden. So gesehen war die Öffnung der zweiten Konsulstelle für die Plebejer 172 v. Chr., wodurch man den Konkurrenzdruck unter den plebejische Kandidaten minderte, eine logische Folge der Erhöhung der Prätorienstellen auf sechs 197 v. Chr. Doch blieb bis in die 30er Jahre des zweiten vorchristlichen Jahrhunderts die Wahl zweier Plebejer mit sechs Jahren (172, 171, 167, 163, 153 und 149 v. Chr.) eher die Ausnahme. Dies mag mit dem *mos maiorum* und der alten Vorstellung zu erklären sein, dass aus religiösen Gründen ein Konsul Patrizier sein musste, um nicht die *pax deorum* zu gefährden. Dies änderte sich erst in den 30er Jahren des Jahrhunderts und ist m.E. mit der *lex Gabinia tabellaria* des Jahres 139 v. Chr.³⁵ in Verbindung zu bringen, durch die bei den Wahlkomitien Stimmtäfelchen und damit das geheime Wahlrecht eingeführt wurden.³⁶ Die geheime Stimmabgabe beschleunigte die Entwicklung zur Überwindung des über 200 Jahre bestehenden *mos*, je einen Patrizier und einen Plebejer zu wählen. Der Wähler stand nicht mehr unter der gesellschaftlichen Kontrolle, wenn er zur Abstimmung geschickt wurde (*in suffragium mittere*) und bei der Überschreitung der Brücke (*pons*) sein Stimmtäfelchen abgab.³⁷ Er war bei der Stimmabgabe frei von Verpflichtungen aufgrund seiner Klientelbindungen. Cicero, der freimütig seine Abneigung gegen den Rogator des betreffenden Gesetzes kundtat – er bezeichnete ihn als *homo ignotus et*

³³ Zur Entwicklung der Erfolgsquote unter den Mitgliedern der patrizischen und plebejischen Nobilität bis 180 v. Chr. vgl. BECK (2005) 147ff.

³⁴ Zum steigenden Konkurrenzdruck auf die Mitglieder der etablierten plebejischen Nobilität nach 197 v. Chr. vgl. BECK (2005) 141ff.

³⁵ Cic. leg. 3,35.

³⁶ Dies widerspricht m.E. nicht der interessanten These JEHNES (1993), das Gesetz habe dazu gedient, die „Loyalitätskonflikte der Wähler“, die aufgrund der „Bindungsüberlagerung“ im römischen Patronagesystem entstanden seien, zu verdecken. KUNKEL/WITTMANN (1995) 623, 651f. sehen die Tabellargesetze gegen den Willen des Senats eingebracht zur Durchsetzung populärer Politik.

³⁷ Vgl. MEYER (1975) 195ff.; MOMMSEN (1887/88) Bd. III, 369ff.

*sordidus*³⁸ –, bedauerte bekanntlich, dass durch die *lex tabellaria* die *optimates* ihren Einfluss (*auctoritas*) verloren hatten.³⁹ Durch den Jüngeren Plinius wissen wir, dass das Gesetz durchaus umstritten war und dem Rogator viel Ruhm, aber auch Tadel einbrachte.⁴⁰ JEHNE sieht das Hauptmotiv der *lex tabellaria* darin, die „Loyalitätskonflikte“, in denen sich die Wähler aufgrund der sich mannigfaltig überlagernden Klientelverhältnissen bei offener Stimmabgabe in den Wahlkomitien bei anwachsender Zahl der *candidati* befanden, aufzuheben.⁴¹ Das heißt, es ging auch um die Wahrung des inneren Friedens der römischen *civitas*, wenn man versuchte, die Auswirkungen der Erhöhung der Prätoranzahl auf die *petitio consulatus* und die *comitia consularia* zu minimieren. Dies ist bei jährlichen Wahlkämpfen mit einer größer werdenden Bewerberzahl sicherlich nachvollziehbar. Wähler konnten im Wahlkampf mit „Gunstbeweisen“ nur noch moralisch unter Druck gesetzt werden. Kontrolliert werden konnte ihre Loyalität nicht mehr. So gehört auch die *lex tabellaria* des Jahres 139 v. Chr. zu den Gesetzen, die die Wahlumtriebe abmildern sollten. Die *lex* wirkte auf die römische Gesellschaft und insbesondere auf die politische Führungsschicht pazifizierend.⁴² Nach den Wahlkomitien konnten die Auseinandersetzungen schneller abklingen, da die Unterlegenen ihren Misserfolg nicht bestimmten Wählern zuordnen konnten. Mit der Einführung der geheimen Wahl erreichte man offenbar die intendierten Ziele. Andernfalls hätte man das Prinzip der Abstimmung mittels Stimmtäfelchen sicherlich wieder abgeschafft. Stattdessen übertrug man die geheime Wahl schrittweise auch auf andere Bereiche.⁴³ Wie die Wahlergebnisse der folgenden Jahre zeigen, wurde mit der *lex tabellaria* von 139 v. Chr. der *mos* deutlich durchbrochen, jährlich je eine Patrizier und einen Plebejer zu Konsuln zu wählen. Von 133 bis 94 v. Chr. gab es 66 plebejische, aber nur noch 14 patrizische Konsuln. So profitierten die plebejischen Konsulatsbewerber aus der Nobilität von der *lex tabellaria*, während die patrizischen zu den Verlierern zählten.

³⁸ Cic. leg. 3,35: *sunt enim quattuor tabellaria, quarum prima de magistratibus mandandis: ea est Gabinia, lata ab homine ignoto et sordido.*

³⁹ Cic. leg. 3,34: *Quis autem non sentit omnem auctoritatem optimatum tabellariam legem abstulisse?*

⁴⁰ Plin. epist. 3,20,1: *Meministi te saepe legisse, quantas contentiones excitarit lex tabellaria quantumque ipsi latori vel gloriae vel reprehensionis attulerit?*

⁴¹ JEHNE (1993).

⁴² Aus diesem Blickwinkel betrachtet kann das Gesetz nicht als Indiz für eine gewollte Demokratisierung betrachtet werden, war doch die *lex* nicht vom Volk, sondern von der politischen Führungsschicht her gedacht. Motiv und Wirkung waren indes nicht deckungsgleich.

⁴³ Übertragen wurde die geheime Stimmabgabe mit der *lex Cassia tabellaria* (137 v. Chr.) auf die *iudicia populi*, mit der *lex Papiria tabellaria* (131 v. Chr.) auf die Gesetzeskomitien und mit der *lex Coelia tabellaria* (107 v. Chr.) auf die Gerichtsverhandlungen wegen *perduellio*, die bei der *lex Cassia* noch ausgenommen wurden (Cic. leg. 3,35f.).

Damit kommen wir zum zweiten Teil, zu den politischen Aufsteigern, d.h. zu denen, die aus ihrer *gens* erstmalig nach 197 v. Chr., dem Jahr der Einrichtung der spanischen *provinciae*, die Prätur bekleiden konnten. Sie werden zur besseren Unterscheidung hier als „neue“ Prätores bezeichnet. Als Untersuchungszeitraum bieten sich die Jahre 197-166 v. Chr. an, da sich mit dem Ende des 45. Buches des livianischen Werkes, d.h. mit dem Jahr 167 v. Chr., unsere Kenntnisse über die Prätores stark reduzieren. Spätere Präturen können in der Regel nur indirekt über folgende Konsulate und über die gesetzlichen Bestimmungen der *lex Villia annalis* erschlossen werden. So bleiben für eine genauere Betrachtung die gut 30 Jahre nach der Einrichtung der zwei *provinciae* auf der Iberischen Halbinsel, also gut eine Generation.

Wer waren diese „neuen“ Prätores, die eine so große Verunsicherung in der Nobilität auslösten und die bestehende politische Elite, insbesondere wohl den plebejischen Teil, zu den oben beschriebenen gesetzlichen Reaktionen veranlassten, die ein weiteres Aufsteigen dieses Personenkreises in das Konsulat vermeiden sollten? Wie gelangten sie zur Prätur, wie setzten sie ihre Karrieren nach der Amtszeit fort und schließlich: Konnten spätere Mitglieder ihrer *gentes* ebenfalls Karriere machen oder gar ins Konsulat vordringen?

Insgesamt 26 plebejische *gentes* konnten in der Zeit zwischen 197 und 166 v. Chr. erstmals einen Prätor stellen. Zu diesen „neuen“ Prätores können auch weitere Mitglieder dieser *gentes* gezählt werden. So konnten aus der *gens Atinia* drei, aus der *gens Decimia* sowie der *gens Cluvia* je zwei und aus der *gens Fonteia* sogar insgesamt vier Mitglieder in dieser Zeit in die Prätur gelangen. Rechnet man die zwei Iterationen des C. Cluvius Saxula 178 v. Chr. und des Cn. Sicinius 172 v. Chr. hinzu, ergeben sich für die Zeit zwischen 197 und 166 v. Chr. zusammen 36 Präturen mit „neuen“ Prätores. Das sind 1/6 aller Prätores in diesem Zeitraum.⁴⁴

M. Aburius (2) tr. pl. 167; pr. 176

M. Fonteius (11) pr. 166

C. Afranius Stellio (15) pr. 185

T. Iuventius Thalna (32) pr. 194

C. Atinius Labeo (8) tr. pl. 196; pr. 195

C. Matienus (2) pr. 173

C. Atinius Labeo (9) pr. 190

C. Memmius (4) pr. 172

C. Atinius (2, vgl. 1) pr. 188

L. Mummius (7) tr. pl. 187; pr. 177

⁴⁴ Die Zahlen in den Klammern verweisen auf die entsprechenden Artikel in der RE. Die Jahreszahlen sind allesamt als v. Chr. zu verstehen. *Kursiv* gedruckt sind die Namen derer, aus deren *gens* bereits vorher ein Vertreter seit 197 v. Chr. neu in die Prätur gelangt war.

C. Caninius Rebilus (8) pr. 171	Q. Naevius Matho (4, 16) pr. 184
L. Canuleius Dives (12) pr. 171	C. Numisius (2) pr. 177
C. Cicereius (1) pr. 173	L. Oppius Salinator (32) tr.pl. 197; aed.pl. 193; pr. 191
C. Cluvius Saxula (14) pr. 173/5; pr. 178	L. Pupius (5) aed. pl. 185; pr. 183
<i>Sp. Cluvius (8) pr. 172</i>	M. Raecius (3) pr. 170
C. Decimius Flavus (9) pr. 184	P. Rutilius Calvus (12) pr. 166
<i>C. Decimius (1) pr. 169</i>	Q. Salonius Sarra (*3) pr. 192
Sex. Digitius (2) pr. 194	Cn. Sicinius (8) aed. pl. 185; pr. 183; pr. 172
L. Duronius (2) pr. 181	C. Stertinius (4) pr. 188
T. Fonteius Capito (26) pr. 178	M. Titinius Curvus (20) pr. 178
<i>P. Fonteius Capito (24) pr. 169</i>	<i>M. Titinius (13) pr. 178</i>
<i>P. Fonteius Balbus (17) pr. 168</i>	M. Tuccius (5) aed. curulis 192; pr. 190

Sechs von diesen „neuen“ Prätores könnte man berühmten „Vorfahren“ aus der frührepublikanischen Zeit zuweisen: L. Canuleius Dives dem berühmten Volkstribunen C. Canuleius (445 v. Chr.), dem Rogator der *lex Canuleia*, und M. Canuleius (420 v. Chr.),⁴⁵ Q. Naevius Matho dem Konsulartribunen Sp. Naevius Rutilius 424 v. Chr.,⁴⁶ L. Oppius Salinator dem Volkstribun C. Oppius (449 v. Chr.) und dem M. Oppius, der 449 v. Chr. eine entscheidende Rolle bei der Absetzung der letzten *decemviri* spielte, P. Rutilius Calvus dem Sp. Rutilius Crassus, einem Konsulartribunen (417 v. Chr.), M. Titinius Curvus den Volkstribunen M. Titinius und Sex. Titinius (439 v. Chr.) sowie dem zweifachen Konsulartribunen L. Titinius Pansa Saccus (400 und 396 v. Chr.) und schließlich Cn. Sicinius dem Konsuln des Jahres 487 v. Chr.⁴⁷ Ob diese Persönlichkeiten aus der frührepublikanischen Zeit authentisch sind, mag ein modernes akademisches Problem sein. Auszuschließen sind spätere Hinzufügungen in die *Fasti* nicht.⁴⁸ Vor allem bei den plebejischen Konsulartribunen⁴⁹ und Konsuln bestehen beträchtliche Zweifel. Interessanter ist die Frage, ob die „neuen“ Prätores des

⁴⁵ Zur *lex Canuleia* vgl. FLACH (1994) 230f.

⁴⁶ Liv. 4,35,4. Diodor 12,82,1 überliefert „Nautius“ und Livius bezeichnet alle „Konsulartribunen“ des Jahres als Patrizier (Liv. 4,35,6).

⁴⁷ Neben Liv. 2,40,14 und Fest. p 180 L überliefert Dion. Hal. 8,64,1; 8,67,9; 10,36,4ff. „Siccinius“. Vgl. BROUGHTON (1951) 19f.

⁴⁸ Zur Bewertung der *Fasti* vgl. RÜPKE (1995).

⁴⁹ BUNSE (1998) 123ff.

zweiten vorchristlichen Jahrhunderts diese Persönlichkeiten aus der frühen römischen Republik als „Vorfahren“ und damit als *commendatio* für sich beansprucht haben. Zweifelsfrei beantwortet werden kann diese Frage leider nicht. Fest steht hingegen, dass sich Cicero, freilich gut ein Jahrhundert später, an der Vorstellung belustigte, einen gewissen M. Tullius, der 500 v. Chr. Konsul gewesen sein soll, für einen „Vorfahren“ halten zu können.⁵⁰ Allein der große zeitliche Abstand spricht eben nicht unbedingt dafür, dass die Persönlichkeiten aus der frühen Republik, wenn sie denn authentisch sind, wirklich „Vorfahren“ der „neuen“ Prätores waren respektive dass sich diese als solche empfanden.

Anders stellt es sich bei M. Titinius, dem *magister equitum* des Jahres 302 v. Chr. dar,⁵¹ der wohl schon eher ein Vorfahre des M. Titinius Curvus (pr. 178 v. Chr.) gewesen sein dürfte. In der Regel aber treten Verwandte der späteren „neuen“ Prätores seit der Zeit des Zweiten Punischen Krieges hervor. Nicht selten waren diese Verwandten die Väter der „neuen“ Prätores, die, wenn sie auch nicht zur Prätur oder zum Konsulat gelangten, dennoch mit ihren Leistungen den Söhnen bzw. Nachfahren bei der politischen Karriere helfen konnten. So war M. Atinius im Zweiten Punischen Krieg Befehlshaber von Thurii, Num. Decimius rettete den *magister equitum* Q. Minucius vor einer Niederlage (217 v. Chr.)⁵² und Sex. Digitius, vielleicht der Vater des gleichnamigen Prätors von 194 v. Chr., erhielt gar für die Erstürmung der Mauern von Carthago Nova (210 v. Chr.) die *corona muralis*.⁵³ T. Iuventius, der Vater des Prätors T. Iuventius Thalna von 194 v. Chr., fiel 197 v. Chr. als Kriegstribun unter dem Konsuln Q. Minucius im cisalpinischen Gallien.⁵⁴ P. Matienus war 205 v. Chr. Kriegstribun.⁵⁵ Ein Memmius muss vor 210 v. Chr. Ädil gewesen sein⁵⁶ und C. Oppius brachte als Volkstribun 215 v. Chr. die berühmte *lex Oppia* ein.⁵⁷ Daneben konnte der Prätor des Jahres 188 v. Chr. C. Stertinius auf L. Stertinius verweisen, der vielleicht sein Bruder war und für 199 v. Chr. aufgrund eines Volksbeschlusses ein *imperium pro consule* für das jenseitige Spanien erhalten hatte.⁵⁸

Evident ist – bei aller Vorsicht, die uns die unvollständige Überlieferung auferlegt –, dass die Verwandten und Väter der „neuen“ Prätores mehr mit herausragenden militärischen und weniger mit politischen Leistungen ihre Nach-

⁵⁰ Cic. Brut. 62.

⁵¹ Liv. 10,1,9.

⁵² Liv. 27,24,11-14.

⁵³ Liv. 26,48,5-13.

⁵⁴ Liv. 33,22,8.

⁵⁵ Liv. 29,6,9.

⁵⁶ Vgl. MÜNZER, F.: s.v. Memmius (1) RE XV,1 (1931) 603f.

⁵⁷ Liv. 34,1,1ff.; ELSTER (2003) 217ff.

⁵⁸ Liv. 31,50,10f. Weiteres ist über die Karriere des L. Stertinius nicht bekannt. Konsul oder Prätor scheint er nicht gewesen zu sein.

kommen den römischen Bürgern für höhere Aufgaben empfahlen. Dabei waren die Zeitumstände durchaus hilfreich. Die großen Verluste während des Zweiten Punischen Krieges schufen Karrierechancen für Persönlichkeiten, die außerhalb der etablierten Elite standen und unter normalen Bedingungen kaum eine Bewährungsmöglichkeit bekommen hätten. Und ein großer wechsellvoller Krieg, der letztlich aber gewonnen werden konnte, brachte Kriegshelden wie Sextus Digitius hervor, den Überwinder der Mauern von *Carthago Nova*. Einen Sonderfall stellt sicherlich C. Cicereius dar, der Schreiber des älteren Scipio. Er bewarb sich wahrscheinlich 175 v. Chr. zugleich mit dem Sohn des Scipio um die Prätur. Als er sich diesem vorgezogen sah, trat er aus Bescheidenheit zurück.⁵⁹ Zum Prätor wurde er dann für das Jahr 173 v. Chr. gewählt. In beiden Fällen wird die Empfehlung (*commendatio*) durch den Patron eine erhebliche Rolle gespielt haben. Sein Beispiel zeigt, wie groß der Einfluss der Scipionen in dieser Periode der römischen Republik war.⁶⁰

Neben der *commendatio maiorum* waren für eine erfolgreiche Bewerbung um die Prätur natürlich auch die eigene Karriere und die eigenen Leistungen für die Bürgerschaft von Wichtigkeit. So ist zum Beispiel von L. Canuleius, der mit dem Prätor von 171 v. Chr. identisch sein dürfte, und C. Memmius (pr. 172 v. Chr.) bekannt, dass sie als Gesandte 174 v. Chr. nach Aetolien geschickt wurden. Q. Naevius (pr. 184 v. Chr.) dürfte als *tresvir* in der Zeit zwischen 194-192 v. Chr. eine Kolonie in Bruttien gegründet haben.⁶¹ C. Matienus (pr. 173 v. Chr.) und L. Oppius Salinator (pr. 191 v. Chr.) traten vor ihrer Prätur militärisch hervor. C. Matienus war 181 v. Chr. *duumvir navalis* und unterstützte vom Meere aus den Proconsul L. Aemilius Paullus in seinem Kampf gegen die Ligurer und nahm den Ligurern 32 ihrer Kaperschiffe ab.⁶² Dem L. Oppius Salinator übertrug der Stadtprätor M. Fulvius Centumulus 192 v. Chr. aufgrund eines Senatsbeschlusses die Führung *cum imperio* von 20 Schiffen zum Schutz Siziliens.⁶³ Von vier „neuen“ Prätores wissen wir darüber hinaus, dass sie vor der Prätur das Volkstribunat bekleidet haben. Diese Zahl dürfte aber aufgrund der schlechten Überlieferung der Volkstribunen nicht vollständig sein. Die Ädilität war sicherlich ungleich schwerer zu erreichen. Gleichwohl sind uns ebenfalls vier Ädilitäten späterer „neuer“ Prätores überliefert: L. Oppius Salinator 193, L. Pupius 185, Cn. Sicinius 185 und M. Tuccius 192 v. Chr.⁶⁴ Rein numerisch konnte nach der Erhöhung der Prätoreszahl nicht

⁵⁹ Val. Max. 4,5,3.

⁶⁰ Zur Bedeutung der *commendatio maiorum* vgl. BECK (2005) 114ff.

⁶¹ Liv. 34,53,1f.; 35,40,5f.

⁶² Vgl. Liv. 40,26,8; 40,28,7.

⁶³ Vgl. Liv. 35,23,7; 35,24,6f.

⁶⁴ L. Oppius war *aedilis plebis* (Liv. 35,23,7) ebenso wie L. Pupius und Cn. Sicinius (Liv. 39,39,2). M. Tuccius hingegen war *aedilis curulis* (Liv. 35,41,9f.).

jeder Prator Ädil gewesen sein. Die vorherige Bekleidung der Ädilität bildete eher die Ausnahme bei den „neuen“ Prätoren. Damit war ihnen die nicht zu unterschätzende Möglichkeit verwehrt, sich über die Ausrichtung der Spiele beim *populus* beliebt zu machen. Empfehlen für die Pratur konnten sie sich eher über das Volkstribunat und über die eigene Leistung in Gesandtschaften oder besonders bei militärischen Operationen. Gerade auf diesem Gebiet konnten sie sich wie ihre Väter und Verwandten profilieren. Damit fügten sie sich wie diese in die Wertevorstellungen der etablierten politisch-militärischen Elite und des *populus Romanus* ein. In den Komitien war die militärische Qualifikation der Kandidaten von besonderer Bedeutung. War doch mit der Wahl der Prätoren die Wahl von Imperiumsträgern, von Trägern militärischer Befehlsgewalt verbunden. Die „neuen“ Prätoren wurden gewiss nicht gewählt, weil sie anders waren, sondern weil sie dem Standesethos und Wertekodex, vor allem dem militärischen Leistungskodex der politischen Elite, entsprachen. So scheinen sich die „neuen“ Prätoren auch nicht als eine eigene Gruppe gesehen zu haben oder als solche wahrgenommen worden zu sein. Zumindest fehlen uns hierfür jedwede Hinweise in den Quellen.

Bei der Verteilung der *provinciae* konnten die „neuen“ Prätoren – selbst wenn man es gewollt hätte – nicht benachteiligt werden, da es seit dem Zweiten Punischen Krieg längst zur Regel geworden war, die *provinciae* unter den Prätoren per Los aufzuteilen (*sortitio provinciarum*).⁶⁵ In der Amtsführung traten die „neuen“ Prätoren positiv wie negativ hervor. Als Beispiele mögen die zwei „neuen“ Prätoren des Jahres 173 v. Chr. genügen: C. Matienus wurde nach seiner Statthalterschaft wegen Erpressung angeklagt und ging noch vor einem Urteil ins Exil, während C. Cicereius, wenn auch ohne die Erlaubnis des Senats, einen Triumph *in monte Albano* über die Korsen feierte.

Nach der Pratur dürften die „neuen“ Prätoren ebenso wie die anderen ehemaligen Prätoren für sich die ihres Ranges entsprechende Akzeptanz und Wertschätzung (*dignitas*) in der Gesellschaft und innerhalb der politischen Klasse beansprucht haben.⁶⁶ Wie aus den Quellen hervorgeht, erhielten sie diese auch. So wurde auch den „neuen“ Prätoren nicht selten ihr *imperium* für ein oder zwei Jahre prorogiert.⁶⁷ Aber auch in zeitlichem Abstand zu ihren Praturen

⁶⁵ BUNSE (2002) 429ff.

⁶⁶ Vgl. dazu die zentrale Bedeutung der *gradus dignitatis* für die *res publica* bei Cicero (rep. I 43).

⁶⁷ C. Atinius (pr. 188 v. Chr.) war bis 186 v. Chr. als Proprator in Spanien und starb dort (Liv. 39,21,4). Sex. Digitius (pr. 194 v. Chr.) war 193 v. Chr. Promagistrat in Spanien (Liv. 35,2,1ff.). L. Duronius (pr. 181 v. Chr.) war 180 v. Chr. Proprator (Liv. 40,42,1-4). Dem T. Fonteius Capito (pr. 178 v. Chr.) wurde das *imperium* für die beiden folgenden Jahre prorogiert (Liv. 41,15,11). P. Fonteius Capito (pr. 169 v. Chr.) blieb wahrscheinlich als Promagistrat auf Sardinien, da 168 und 167 v. Chr. keine Prätoren zu seiner Ablösung ge-

wurden sie zu Gesandtschaften, Legaten oder Kommissionen in unterschiedlichen Aufgabenbereichen herangezogen.⁶⁸ Dabei ist davon auszugehen, dass nicht alle öffentlichen Aufgaben der gewesenen „neuen“ Prätores überliefert sind. Insgesamt betrachtet scheinen die „neuen“ Prätores auch nach ihrer Amtszeit kaum von anderen gewesenen Prätores unterschieden worden zu sein.

Die Frage, warum die Einbindung der gewesenen „neuen“ Prätores in die staatlichen Aufgaben so reibungslos verlief, kann einfach beantwortet werden. Rom schwang sich nach dem Zweiten Punischen Krieg mehr und mehr zur alleinigen Herrin erst im westlichen und dann im östlichen Mittelmeerraum auf. Daraus ergaben sich vielfältige Aufgaben in der Organisation der Herrschaft und den immer weiter ausgreifenden außenpolitischen Beziehungen. Hier wurden Personen mit Erfahrung, Kompetenz, Beziehungen, kurz: mit Herrschaftswissen benötigt, die zahlenmäßig nur mit den „neuen“ Prätores aufgeboten werden konnten. Man hatte ja auch nicht ohne Grund die Zahl der Prätores erhöht. Die „neuen“ Prätores waren während und nach der Prätur keine Konkurrenz zu der alten politischen Elite, sondern vielmehr eine notwendige Ergänzung in der Wahrnehmung staatlicher Aufgaben. So konnten die „neuen“ Prätores leicht in die politische Elite integriert werden, indem man ihnen Aufgaben in der Administration eines Großreiches bot und so ihrem Bedürfnis nach Anerkennung und Teilhabe an der *res publica* entgegenkam.

Dies galt aber kaum für den Zugang zum Konsulat. Keiner der „neuen“ Prätores konnte das Konsulat erreichen. Nicht einmal eine Kandidatur zum Kon-

schickt wurden (vgl. BROUGHTON [1951] 429). L. Oppius Salinator (pr. 191 v. Chr.) wurde sein *imperium* für 190 v. Chr. (Liv. 37,2,11) und vielleicht auch für das Jahr 189 v. Chr. prorogiert. Der für seine Ablösung vorgesehene Prätor Q. Fabius Pictor zumindest wurde als *Flamen Dialis* in Rom gehalten (Liv. 37,50,8; 37,51,1-6). Cn. Sicinius (pr. 183 v. Chr. und pr. peregrinus 172 v. Chr.) wurde das *imperium* für 171 v. Chr. prorogiert. Er übernahm die Rüstungen für den Krieg gegen Perseus (Liv. 42,27,6; 42,31,3; 42,36,8f.). M. Titinius Curvus (pr. 178 v. Chr. in der *Hispania citerior*) blieb zwei weitere Jahre als Proconsul in Spanien (Liv. 41,9,3; 41,15,11). M. Tuccius (pr. 190 v. Chr. in Apulien und Bruttien [Liv. 37,2,1]) schließlich wurde das *imperium* zweimal prorogiert (Liv. 37,50,13; 38,36,1).

⁶⁸ C. Cicereius (pr. 173 v. Chr.) reiste als Gesandter 172 v. Chr. nach Illyrien (Liv. 42,26,6f.). In Illyrien war er auch 167 v. Chr. Mitglied der Kommission zur Neuordnung des Landes (Liv. 45,17,4). C. Decimius (pr. 169 v. Chr.) wurde 168 v. Chr. als *legatus* (Gesandter) nach Ägypten geschickt (Liv. 44,19,13), um Antiochus Epiphanes zur Einstellung der Feindseligkeiten gegen Ägypten zu bewegen. Er kehrte nach Rom zurück. Sex. Digitius (pr. 194 v. Chr.) war 174 v. Chr. Mitglied einer Gesandtschaft nach Makedonien (Liv. 41,22,3; 42,2,1). Cn. Sicinius (pr. 183 v. Chr. und 172 v. Chr.) dürfte 170 v. Chr. Mitglied der Gesandtschaft zu den Karnern, Histriern und Japyden gewesen sein (Liv. 43,5,7; 43,5,10). Das *praenomen* „C.“ bei Livius dürfte falsch sein.

sulat ist überliefert,⁶⁹ was bei der schlechten Überlieferungslage eine mögliche Kandidatur aber nicht vollständig ausschließt. Konsul wurde jedenfalls keiner von ihnen. Hier war die etablierte politische Elite, die Nobilität, erfolgreich. Ob die oben besprochenen Gesetze, der *mos maiorum*, der Einfluss der Nobilität in der Gesellschaft oder die vielfältigen Klientelbindungen die Gründe waren, mag dahingestellt sein.

Was die Prätur betrifft, war die politische Elite in Rom im zweiten vorchristlichen Jahrhundert kein völlig in sich abgeschlossener Kreis. Sie war vielmehr bis zu einem gewissen Grad zugänglich, blieb dabei aber elitär. Wer sich anpasste, den aristokratischen Wertekanon teilte und sich über militärische Leistungen für höhere Aufgaben empfahl, fand Zugang. Die politische Klasse weitete sich aus, was sich im Übrigen auch auf die Zusammensetzung des Senats auswirken musste. Die Spitzenpositionen, d.h. das Konsulat, blieben zumindest bis zum Ende der mittleren Republik größtenteils in den Händen weniger Familien und *gentes*. So wurden die 128 Konsulate in den 64 Jahren von 197 bis 134 v. Chr. von 39 *gentes* bekleidet. 65 Konsulate, d.h. gut die Hälfte, wurden von nur zehn *gentes* bekleidet, davon allein 16 von der *gens Cornelia* und neun von der *gens Claudia*.⁷⁰ Dagegen gelang es nur drei *gentes* der 26 *gentes* mit „neuen“ Prätores im zweiten vorchristlichen Jahrhundert, einen Konsul zu stellen. In zwei Fällen waren dies die Söhne „neuer“ Prätores: Aus der *gens Iuventia* gelangte 163 v. Chr. M. Iuventius Thalna, der Sohn des Prätors von 194 v. Chr., zum Konsulat⁷¹ und die *gens Mummia* stellte 146 v. Chr. mit dem ebenfalls gleichnamigen Sohn des Prätors von 177 v. Chr., L. Mummius, einen Konsul.⁷² Die *gens Rutilia* konnte, wenn auch nur mit größerer zeitlicher Verzögerung, 105 und 90 v. Chr. mit P. Rutilius Rufus und P. Rutilius Lupus zwei Konsuln stellen.⁷³ Im ersten vorchristlichen Jahrhundert konnten vier weitere *gentes* zum Konsulat gelangen: die *gens Pupia* mit M. Pupius Piso 61 v. Chr., die *gens Afrania* mit L. Afranius 60 v. Chr., die *gens Caninia* 45 v. Chr. mit dem Suffektkonsul (?) C. Caninius Rebilus und die *gens Fonteia* 33 v. Chr. mit dem Suffektkonsul (?) C. Fonteius Capito. So konnten insgesamt sieben der 26 *gentes* in republikanischer Zeit zum Konsulat aufsteigen,⁷⁴ vier davon in

⁶⁹ Vgl. dazu die Listen der gescheiterten bzw. zurückgetretenen Kandidaten bei BROUGHTON (1991) 5ff., 20ff.

⁷⁰ *Gens Aemilia* (6 Konsulate), *gens Calpurnia* (4), *gens Claudia* (9), *gens Cornelia* (16), *gens Fulvia* (6), *gens Manlia* (4), *gens Marcia* (5), *gens Popillia* (4), *gens Postumia* (7), *gens Valeria* (4).

⁷¹ T. Iuventius Thalna war 170 *tribunus plebis* und 167 v. Chr. *praetor*.

⁷² L. Mummius war 153 v. Chr. *praetor*.

⁷³ P. Rutilius Rufus war 118 v. Chr. *praetor*, P. Rutilius Lupus 93 v. Chr.

⁷⁴ In den Zeiten des Prinzipats gelangten die *gens Cluvia* 80 n. Chr. und die *gens Aburia* 85 n. Chr. mit Suffektkonsuln zum Konsulat. Unter dem *princeps* Caracalla ist überdies mit Numisius Marcellianus ein Proconsul überliefert.

den unruhigen Zeiten der sich langsam auflösenden Republik. Der Großteil der *gentes* der „neuen“ Prätores kam indes nicht ins Konsulat. Über die möglichen politischen Karrieren der Nachfahren der „neuen“ Prätores unterhalb des Konsulats kann angesichts der Quellenlage kein abschließendes Urteil abgegeben werden. In der Überlieferung ragen nur wenige Gentilen politisch heraus.⁷⁵ Vier *gentes* konnten – wenn auch nicht das Konsulat – die Prätur häufiger bekleiden.⁷⁶ Dies müssen aber nicht die einzigen gewesen sein. Von den Prätores der Jahre 165-120 v. Chr. sind mehr als die Hälfte unbekannt. Für den Zeitraum von 119-82 v. Chr. sind es immer noch über ein Viertel.⁷⁷ So kann nicht entschieden werden, ob die „neuen“ Prätores innerhalb ihrer *gentes* Einzelphänomene darstellten. Belegen zumindest lässt sich mit den Quellen nicht, dass sich Mitglieder dieser *gentes* über Generationen in der politischen Elite Roms unterhalb des Konsulats etablieren konnten.

Fasst man nun das im ersten und zweiten Teil Gesagte zusammen, ergibt sich das folgende Bild: Die politische Führungsschicht erkannte durchaus die Gefahr, die in der Extensivierung der Prätorstellen 197 v. Chr. lag, wenn auch mit zeitlicher Verzögerung. Dies zeigen die vielfältigen gesetzlichen Reaktionen. Sie waren gleichwohl nicht gegen die Erhöhung der Prätoranzahl an sich gerichtet, sondern vielmehr gegen deren Folgen. Der Druck auf das Konsulat, die übermäßige Intensivierung der *petitio consulatus*, die Vielzahl der *candidati* in den *comitia consularia* bedrohten nicht nur die Exklusivität der Nobilität, sondern auch den Frieden und die innere Stabilität der *res publica*. Die Gesetze beziehen sich auf den *ambitus* und die Wahlqualifikation. Die Erhöhung der Prätoranzahl mit der *lex Baebia* zumindest teilweise zurückzunehmen, misslang. Gleichwohl ist die Bestrebung offensichtlich, die ordentlichen Magistrate nicht weiter zu vermehren. Erst über hundert Jahre später unter Sulla wurde die Zahl der Prätores wieder erhöht. Die Zahl der Prorogationen nahm hingegen erheblich zu.⁷⁸ Dies zeigt das Dilemma, in dem sich die politische Elite befand. Auf der einen Seite wollte man den eigenen Kreis möglichst exklusiv halten, auf der anderen Seite benötigte man das zusätzliche politische und militärische Personal, um die stark ansteigenden Aufgaben eines entstehenden Weltreichs abdecken zu können. So war die politisch-militärische Elite mit ih-

⁷⁵ Ein Verwandter des Prätors des Jahres 192 v. Chr. Q. Salonus Sarra C. Salonus war 194 v. Chr. *tresvir coloniae deducendae* (Liv. 34,45,3ff.) und 173 v. Chr. *decemvir agris dandis assignandis* (Liv. 42,4,3f.). Aus der *gens* des L. Duronius (pr. 181 v. Chr.) ist noch M. Duronius bekannt, der 97 v. Chr. oder früher *tribunus plebis* gewesen ist.

⁷⁶ *Gens Decimia*: C. Decimius (pr. 169 v. Chr.), *gens Atinia*: C. Atinius Labeo (pr. 190 v. Chr.) und C. Atinius (pr. 188 v. Chr.), *gens Cluvia*: Sp. Cluvius (pr. 172 v. Chr.) und C. Cluvius (pr. ca. 104 v. Chr.), *gens Fonteia*: P. Fonteius Capito (pr. 169 v. Chr.), P. Fonteius Balbus (pr. 168 v. Chr.), M. Fonteius (pr. 166 v. Chr.).

⁷⁷ BRENNAN (2000) 10.

⁷⁸ KLOFT (1977) 35ff.

rem Wertekodex, der übersteigerten Betonung des militärischen Erfolgs, wie er sich z.B. in den Grabinschriften der Scipionen, der Grabrede (*laudatio funebris*) des Q. Caecilius Metellus auf seinen Vater oder in der *pompa funebris* mit den mitgeführten *imagines* der Vorfahren, die ansonsten in den *atria* der römischen *nobiles* zur Schau gestellt wurden, zeigte,⁷⁹ letztlich selbst für den partiellen Verlust ihrer Exklusivität verantwortlich. Ihr Erfolg wurde ihr zum Verhängnis. Man benötigte weitere Imperiumsträger und gewesene Magistrate, die als Promagistrate, Gesandte, Legate usw. römische Macht organisieren konnten. Dies wird bei der Betrachtung der „neuen“ Prätores nach dem Jahr 197 v. Chr. gut sichtbar. Sie, die den Wertvorstellungen der bestehenden Führungsschicht nacheiferten, wurden vollständig in die Aufgaben der *res publica* integriert. Mit den „neuen“ Prätores, die in den Jahren 197-166 v. Chr. gut 1/6 aller Prätores stellten, war die Prätur nicht länger nur einem exklusivem Kreis vorbehalten. Hier musste sich die Nobilität, wie das Scheitern der *lex Baebia* eindrucksvoll zeigt, den Notwendigkeiten beugen. Die größere Zahl an Prätores und eben auch die „neuen“ Prätores wurden nicht nur als zusätzliche *magistratus cum imperio* gebraucht, sondern auch nach der Prätur in vielfältigen Aufgaben bei der Verwaltung und Sicherung des gewachsenen Imperiums. Die Integration der „neuen“ Prätores war ein vitales Interesse der *res publica*. Die politisch-militärische Elite musste sich hier teilweise öffnen. In und nach ihrer Prätur wurden die „neuen“ Prätores offenbar nicht anders behandelt als die übrigen Prätores. Das Konsulat konnten die „neuen“ Prätores nicht erreichen und auch unter ihren Nachfahren blieb es eine seltene Ausnahme. Hier war die Nobilität mit ihren gesetzlichen Regelungen durchaus erfolgreich. Das Oberamt blieb wenigen Familien und *gentes* vorbehalten. Gleichwohl werden auch die „neuen“ plebejischen Prätores, durch die die Plebejer die Prätur majorisieren konnten, den Druck auf die plebejische Konsulstelle erhöht haben. Sie verstärkten unter den Plebejern das Gefühl der Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Patriziern. Dies führte zur Forderung nach Öffnung auch der zweiten Konsulstelle für die Plebejer, die 172 v. Chr. erfüllt wurde. Gleichwohl war der *mos* – jedes Jahr je einen Patrizier und einen Plebejer zu Konsuln zu wählen – der, solange die Stimmabgabe in den *comitia consularia* offen war, der gesellschaftlichen Kontrolle unterlag, weiter virulent. Dies änderte sich mit der Einführung der geheimen Wahl 139 v. Chr. Die Wahl zweier plebejischer Konsuln wurde die Regel, das Konsulat blieb der Nobilität vorbehalten.

Nichts anderes ist auch bei Sallust nachzulesen, wenn er über die Zeit des Marius urteilt: „Auch damals noch vergab die Plebs die sonstigen Ämter, das Konsulat gab die Nobilität intern von Hand zu Hand weiter. Kein „Neuer Mann“ konnte so

⁷⁹ Vgl. zu den Grabinschriften der Scipionen CIL I 2,6ff. = ILS 1ff., zur *laudatio funebris* des Q. Caecilius Metellus Plin. nat. 7,139f. und zur *pompa funebris* Pol. VI 53f.

berühmt und herausragend in seinen Leistungen sein, dass er nicht als unwürdig für jenes Ehrenamt und dieses dann geradezu als beschmutzt gegolten hätte.⁸⁰

⁸⁰ Sall. Iug. 63: *Etiam tum alios magistratus plebs, consulatum nobilitas inter se per manus tradebat. Novos nemo tam clarus neque tam egregiis factis erat, quin indignus illo honore et <is> quasi pollutus haberetur.* Übersetzung von LINDAUER, J.: Sallust. Werke, München 1985, 199f.

Literaturverzeichnis

- ASTIN, Alan Edgar: Roman Government and Politics, 200-134 B. C. In: A.E. Astin; F.W. Walbank; M.W. Frederiksen, R.M. Ogilvie (Hgg.): Rome and the Mediterranean to 133 B. C., CAH 8, 2. Aufl., Cambridge 1989, 163-196.
- BECK, Hans: Karriere und Hierarchie. Die römische Aristokratie und die Anfänge des cursus honorum in der mittleren Republik, Berlin 2005.
- BILLOWS, Richard: Legal Fiction and Political Reform at Rome in the Early Second Century B. C., Phoenix 43 (1989) 112-133.
- BLEICKEN, Jochen: Das Volkstribunat der klassischen Republik. Studien zu seiner Entwicklung zwischen 287 v. Chr. und 133 v. Chr., München 1955.
- BLEICKEN, Jochen: Lex publica, Berlin/New York 1975.
- BRENNAN, T. Corey: The Praetorship in the Roman Republic, Oxford 2000.
- BROUGHTON, T. Robert S.: Candidates Defeated in Roman Elections: Some Ancient „Also-Rans“, Philadelphia 1991.
- BROUGHTON, T. Robert S.: Magistrates of the Roman Republic I, New York 1951.
- BUNSE, Robert: Entstehung und Funktion der Losung (*sortitio*) unter den *magistratus maiores* der römischen Republik, Hermes 130 (2002) 416-432.
- BUNSE, Robert: Die Chancenverteilung zwischen Patriziern und Plebejern in den comitia consularia, Göttinger Forum für Altertumsforschung 8 (2005) 15-28.
- BUNSE, Robert: Das römische Oberamt in der Frühen Republik und das Problem der „Konsulartribunen“, Trier 1998.
- ELSTER, Marianne: Gesetze der mittleren römischen Republik, Darmstadt 2003.
- EVANS, Richard J./KLEIJWEGT, Marc: Did the Romans like young Men? A study of the lex Villia annalis: Causes and Effects, ZPE 92 (1992) 181-193.
- EVANS, Richard J.: Consuls with a Delay between the Praetorship and the Consulship (180-49 B. C.), Anc. Hist. Bull. 4 (1990) 65-71.
- FLACH, Dieter: Die Gesetze der frühen römischen Republik, Darmstadt 1994.
- HÖLKESKAMP, Karl-Joachim: Die Entstehung der Nobilität, Stuttgart 1987.
- JEHNE, Martin: Geheime Abstimmung und Bindungswesen in der Römischen Republik, HZ 257 (1993) 593-613.
- KIENAST, Dietmar: Cato der Zensor, Heidelberg 1954.
- KLOFT, Hans: Prorogation und außerordentliche Imperien 326-81 v. Chr., Meisenheim am Glan 1977.
- KUNKEL, Wolfgang/WITTMANN, Roland: Staatsordnung und Staatspraxis der römischen Republik, 2. Abschnitt: Die Magistratur, HdAW X 3,2,2, München 1995.
- LINTOTT, Andrew: Electoral Bribery in the Roman Republic, JRS 80 (1990) 1-16.
- MACCORMACK, Geoffrey: The Lex Poetilia, Labeo 19 (1973) 306-317.
- MEYER, Ernst: Römischer Staat und Staatsgedanke, 4. Aufl., München 1975.
- MOMMSEN, Theodor: Römisches Staatsrecht I-III, 3. Aufl., Leipzig 1887/88.

- RILINGER, Rolf: Die Ausbildung von Amtswechsel und Amtsfristen als Problem zwischen Machtbesitz und Machtgebrauch in der Mittleren Republik (342 bis 217 v. Chr.), *Chiron* 8 (1978) 247-312.
- RÜPKE, Jörg: *Fasti: Quellen oder Produkte römischer Geschichtschreibung*, *Klio* 77 (1995) 184-202.
- SAUERWEIN, Ingo: *Die leges sumptuariae als römische Maßnahme gegen den Sittenverfall*, Diss. Hamburg 1970.
- TILL, Rudolf: *Res publica*, Zürich 1976.
- WIEACKER, Franz: *Römische Rechtsgeschichte*, München 1988.

Dr. Robert Bunse
Blankensteiner Straße 233c
D-44797 Bochum
E-Mail: dr.bunse@gmx.de